

Landesversammlung
Arbeitskreis Energiewende
am 16. September 2017



Antragsbuch

Stand: 06. September 2017

Redaktion:
Arbeitskreis Energiewende der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,
Telefon 089/1243-312, Telefax 089/1243-4312
ake@csu-bayern.de

Vorbemerkung:

Die vom AKE-Landesvorstand eingesetzte Antragskommission hat die fristgerecht eingegangenen Anträge inhaltlich bewertet und entsprechenden Beschlussempfehlungen verfasst.

Mitglieder der Antragskommission:

- Prof. Dr. Wolfgang Seiler (Vorsitzender)
- Dr. Tobias Hartmann
- Simon Herzog
- Thomas Vogel
- Dr. Gudrun Weida
- Dr. Günther Westner

INHALT

Antrag 1	Aufstockung des Marktanzreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern	Seite 5
Antrag 2	Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	Seite 6
Antrag 3	Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt	Seite 7
Antrag 4	Gründung einer Bundesnetzgesellschaft	Seite 8
Antrag 5	Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur bei gleichzeitiger Etablierung eines Rentenbausteins	Seite 9
Antrag 6	Lastabschaltung statt neue/zusätzliche „Netzstabilisierungsanlagen“ (=neue Kraftwerke)!	Seite 12
Antrag 7	Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen	Seite 14
Antrag 8	Gründung eines Kompetenzzentrums - Umsetzung der Energiewende in Bayern (K.U.E.B.)	Seite 16
Antrag 9	Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie nur noch mit Speicher	Seite 18
Antrag 10	Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	Seite 20
Antrag 11	Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung	Seite 22
Antrag 12	Änderung des EEG-Designs	Seite 25
Antrag 13	Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksvorstandschaften kooptieren	Seite 27

Antrag 14	Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen	Seite 28
Antrag 15	Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom	Seite 29
Antrag 16	Mieterstrom: Völlige Gleichstellung von Verbrauchergemeinschaften mit Betreibern von EEG-Anlagen	Seite 31
Antrag 17	Einführung eines Mindestpreises für CO ₂ -Emissionen	Seite 33
Antrag 18	Nachhaltigkeitsbilanz	Seite 35
Antrag 19	PV-Flächen effizienter nutzen - Repowering ermöglichen	Seite 36
Antrag 20	Verwendung von Methanol als Alternative zu Methan	Seite 37
Antrag 21	Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos	Seite 38
Antrag 22	Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050	Seite 40

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 01 Aufstockung des Marktanreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Lechner	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

- 1 Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten die Bayerische Staatsregierung
- 2 aufzufordern, das Marktanreizprogramm der Bundesregierung in gleicher Höhe aus Mitteln
- 3 des Freistaats Bayern aufzustocken.

Begründung:

- 4 Im Marktanreizprogramm werden viele Projekte für den Einsatz erneuerbarer Energien
- 5 gefördert. Als Beispiel sei der Ausbau von Wärmenetzen genannt. Dies ist ein wichtiger
- 6 Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Der Ausbau von Wärmenetzen scheitert oft an
- 7 den hohen Investitionskosten. Gerade die Bayerischen Kommunen würden von einer sol-
- 8 chen Förderung gewinnen, indem mehr Projekte im Bereich der Energiewende aufgegrif-
- 9 fen bzw. umgesetzt werden können.
- 10 Mit einem solchen Bayerischen Aufstockungsprogramm könnten hohe Fördersummen des
- 11 Bundes nach Bayern gelenkt werden und damit Bayern in der Energiewende wieder an die
- 12 Spitze der Bundesländer gebracht werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

- 13 Annahme

Begründung: Wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 02 Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Lechner	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

- 14 Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, einen Energiepolitischen Spre-
15 cher als Initiator, Ansprechpartner und „Kümmerer“ zu benennen.

Begründung:

- 16 Seit dieser Legislaturperiode hat die CSU-Landtagsfraktion keinen Energiepolitischen
17 Sprecher mehr, der dafür Sorge trägt, dass die für die Energiewende bereitgestellten Mittel
18 effizient und im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unter Berücksichtigung aller an
19 der Energiewende beteiligten Akteure eingesetzt werden. Es ist deshalb wichtig und drin-
20 gend geboten, diese Position wieder zu schaffen und mit einer kompetenten Person zu
21 besetzen, um zusätzliche Mittel aus Bund und der EU einwerben zu können und damit
22 Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer zu bringen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

- 23 **Annahme**

- 24 Begründung: Antrag trifft wichtigen Punkt

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 03 Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ralf Stöber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

25 Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge darauf hinwirken, dass Batterie-
26 speicher im Strommarkt von Abgaben beim Einspeichern und Abgeben von Strom freige-
27 stellt werden und die gespeicherte Energiemenge aus dem Speicher somit nicht stärker
28 mit Abgaben belastet wird als beim direkten Bezug von einem Erzeuger. Die jeweiligen
29 Abgaben wie EEG-Umlage, Netzentgelte usw. sollen dem jeweiligen Verbraucher natürlich
30 in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden. Der Betrieb von Speichern soll
31 allen Marktteilnehmern ausdrücklich erlaubt sein, auch z.B. Vertriebsunternehmen.

Begründung:

32 Derzeit ist der Status von Batteriespeichern im Netz nicht festgelegt, was zu Situationen
33 führt, die dem Vorankommen der Energiewende nicht dienlich sind. So fällt beispielsweise
34 beim Laden und Entladen des Speichers jeweils die EEG-Umlage an oder ein Vertriebsun-
35 ternehmen im Markt darf keinen Speicher betreiben, um regenerativ erzeugten Strom zu
36 speichern und zu einem geeigneten Zeitpunkt an seine Kunden zu verkaufen. Die oben
37 genannten Festlegungen des Status von Speichern würden hier Klarheit schaffen. So
38 könnten Speicher bei Erzeugern zum Beispiel die Schwankungen bei Fotovoltaikanlagen
39 ausgleichen, bei Netzbetreibern für die Stabilisierung sorgen, Vertriebsunternehmen er-
40 möglichen, ihren Strom zeitversetzt einzukaufen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Ei-
41 generzeugung zur erhöhen. Auf diese Weise erhalten möglichst viele Marktteilnehmer den
42 Anreiz, in Speicher zu investieren, um den Speicherausbau möglichst schnell voranzu-
43 bringen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

44 **Annahme**

45 Begründung: Mit dem Hinweis, dass der Speicherstatus nicht definiert ist, beschreibt der
46 Antrag ein zentrales Problem bei der Nutzung der Speichertechnologie. Dies führt zu Dop-
47 pelbelastungen im Abgabebereich und somit vor allem in der großdimensionalen Ein-
48 setzbarkeit zu massiven Einschränkungen. Eine entsprechende Klarstellung ist deshalb
49 dringend erforderlich.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 04 Gründung einer Bundesnetzgesellschaft	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Ralf Stöber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

50 Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge auf die Gründung einer Bundes-
51 netzgesellschaft drängen, die das Höchstspannungsnetz in Deutschland übernimmt und
52 langfristig betreibt. Das Hochspannungsnetz soll die Bundesnetzgesellschaft in Regionen
53 übernehmen, wo dies nicht von regionalen Versorgungsunternehmen, Kommunen oder
54 Verbrauchern vor Ort betrieben wird.

Begründung:

55 Das Höchstspannungsnetz ist ein entscheidender Teil der deutschen Infrastruktur und
56 mindestens genauso wichtig wie das Autobahn- oder das Schienennetz. Während beim
57 Schienennetz und den Autobahnen das Netz im Eigentum des Bundes steht, befindet sich
58 das Höchstspannungsnetz in der Hand von teilweise ausländischen Investoren, wobei hier
59 ein geregelter Markt ohne Wettbewerb mit einer garantierten Rendite für die Unternehmen
60 besteht.

61 Ein derartiger geregelter Markt stellt keine andere Situation dar als die beim Schienen-
62 oder Autobahnnetz, die aber aufgrund ihrer Wichtigkeit im Eigentum des Bundes stehen.
63 Da das Stromnetz für die Energieversorgung von zentraler Bedeutung ist und diese in Zu-
64 kunft noch weiter steigen wird, ist es für das Fortkommen der Energiewende unerlässlich,
65 dass der Bund die volle Kontrolle über das Stromnetz hat.

66 Als Vorbild kann die Bundesautobahngesellschaft dienen. Mit Hilfe dieser Änderung wür-
67 den auch die Reibungsverluste zwischen Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern ent-
68 fallen, da eine Bundesnetzgesellschaft nicht durch die Bundesnetzagentur beaufsichtigt
69 werden muss.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

70 **Überweisung an den AKE-Landesvorstand**

71 Begründung: Hochaktuelles Thema, das eine wichtige Rolle zur Beschleunigung des
72 Netzausbaues spielen könnte.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 05 Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Energie-Infrastruktur bei gleichzeitiger Etablierung eines Rentenbausteins	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Robert Zizler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

73 Der AKE bringt einen Antrag zum Landesparteitag ein, in dem die Einführung einer Energie-Infrastruktur-Rente als politisches Ziel gefordert wird. Als weiterer Schritt nach Beschluss des Landesparteitages soll über die CSU-Landesgruppe im Bundestag eine entsprechende Gesetzesinitiative eingebracht werden.

Begründung:

77 Bei der Energiewende spielt die Bürgerbeteiligung und Akzeptanz eine wichtige Rolle.
78 Im Sektor **„Energieerzeugung“** gibt es private Investitionsmöglichkeiten und Bürgergenossenschaften, an denen Beteiligungen möglich sind.
79

80 Im Sektor **„Netze“** besteht diese Möglichkeit nicht, obwohl hier besonders im Bereich der Übertragungsnetze milliardenschwere Investitionen (25 Mrd. € alleine für die drei HGÜ-Leitungen) notwendig sind.
81
82

83 Bisher werden vom Staat die Investitionen zu 100 % von den Übertragungsnetzbetreibern erwartet. Diese können ihre Investitionen „sicher“ und „staatlich reglementiert“ über Netzkosten und gesetzliche Eigenkapitalverzinsung (derzeit 6,9 %!) erwirtschaften.
84
85 Hier besteht grundsätzliches Potenzial, die Bürger an diesen Investitionen zu beteiligen und an der gesetzlichen Eigenkapital-Verzinsung teilhaben zu lassen.
86
87

88 Es ist schwer verständlich, warum ein ÜNB eine gesetzliche Verzinsung bekommt, während der private Bürger seine Ersparnisse am Kapitalmarkt „ungesichert“ verzinst bekommt.
89
90

91 Wegen der Langfristigkeit und der grundsätzlichen Notwendigkeit zur Versorgung unseres Landes bietet sich auch die Verknüpfung mit einer anteiligen Rente für Bürger an.
92

Historische Hintergründe:

93 Für den historischen Netzbestand (aus der Zeit vor der Energiewende und vor der Liberalisierung im Jahr 2000) ist die Verzinsung begründet, da die Netzbetreiber keine marktwirtschaftlichen Potenziale und Chancen hatten, wirtschaftliches Wachstum zu generieren. Diese „Chancenlosigkeit“ wurde also gesetzlich durch eine gesicherte
94
95
96
97

98 Verzinsung kompensiert und ist entsprechend nachvollziehbar. (Weitere Infos siehe
99 unten).

100 Für den aktuellen und künftigen Netzausbau bietet die Energiewende für die Netzbetreiber
101 eine Chance zum Wachstum: mehr Umsatz aus mehr Netzen und mehr Zinsvolumen aus
102 mehr aufgebautem Eigenkapital. An diesem Wachstum eröffnet sich auch eine Chance für
103 Einbindung der Bürger. Verknüpft man diese Chance mit der aktuellen Problematik der
104 Rentenfinanzierung, so lässt sich daraus eine Energie-Infra-Struktur-Rente bilden.

105 Mit der **grundsätzlichen Festlegung eines politischen Ziels** kann im Rahmen weiterer
106 fachlicher Ausarbeitungen und Meinungsbildung ein Weg beschritten werden, aus dem
107 (ähnlich dem Werdegang der Riesterrente) eine Lösung entsteht, wo sich Bürger an der
108 Energie-Infrastruktur beteiligen können und einen sicheren Renten-Baustein aufbauen
109 können.

110 Anmerkung: dieses Modell lässt sich auch auf andere Bereiche ausdehnen. Eine konkrete
111 Situation wie die Infrastrukturentwicklung für die Energiewende erleichtert den
112 gedanklichen Einstieg in dieses Modell für zukünftige Renten.

113 Hintergrund zur bisherigen gesetzlich geregelten Eigenkapitalverzinsung:

114 Mit der Liberalisierung des Strommarktes im Jahr 2000 blieb der Netzbereich der einzige
115 Bereich, der noch monopolistisch strukturiert ist, da ein Wettbewerb bei den Netzen nicht
116 möglich ist. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2005 mit dem Energiewirtschaftsgesetz und
117 durch die StromNEV eine gesetzliche Garantie für die Eigenkapitalrendite festgeschrieben.
118 Mit dieser Garantie erhalten Netzbetreiber für ihr (in der Vergangenheit) eingesetztes
119 Eigenkapital eine feste Verzinsung, die von der Bundesnetzagentur nach §7 StromNEV
120 festgelegt wird und derzeit für Neuanlagen eine Eigenkapitalrendite von 6,91 % zusichert.
121 Im Jahr 2005, der ersten Veröffentlichung des EnWG, war noch nicht absehbar, dass der
122 Netzausbau im Rahmen der Energiewende ab 2011 eine solche Dimension annimmt, wie
123 wir sie heute benötigen.

124 Für die Netzbetreiber und deren Eigentümer stellt dieser Ausbau ein interessantes
125 Marktwachstum dar. Dieser Ausbau kann aber genauso gut als Chance für eine
126 Beteiligung für Bürger gesehen werden. Aber hierzu fehlen bisher die gesetzlichen
127 Grundlagen.

128 **Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltver-**
129 **ordnung - StromNEV)**
130 **§ 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

131 (1) Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt
132 im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapi-
133 tals. ...

134 (2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. ...

135 (3) Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf
136 Neu- und Altanlagen aufzuteilen. ...

137 (4) Der auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, anzuwendende Eigenkapital-
138 zinssatz darf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der
139 Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emitten-
140 ten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer
141 Wagnisse nach Absatz 5 nicht überschreiten. ...

142 (6) Über die Eigenkapitalzinssätze nach § 21 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (= „Die Entgelte werden
143 auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, ..., unter Berücksichtigung ... einer angemessenen,
144 wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, ...“) entscheidet

145 die Regulierungsbehörde ...Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der
146 Eigenkapitalzinssatz bei Neuanlagen 7,91 Prozent vor Steuern und bei Altanlagen 6,5 Prozent vor Steuern.

147 Anmerkung:

148 Alleine die HGÜ-Trasse von Wolmirstädt nach Landshut wird 10 Mrd. Euros oder mehr
149 kosten. Die Finanzierung dieses Volumens kann eine erste Chance und erstes konkretes
150 Beispiel sein, die Bürger einzubeziehen.

151 Wenn man alleine die Umsatzerlöse und die Entwicklung des Bilanzvermögens der Tennet
152 betrachtet, sieht man an der Steigerung von 2013 auf 2015 um 50 % bei den
153 Umsatzerlösen und von 11,5 auf 15,5 Mrd. beim Bilanzvermögen, welche Volumina
154 dahinter stehen.

155 Und die HGÜ-Trasse der Tennet ist nur eines von vielen Projekten.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

156 **Überweisung an den AKE-Landesvorstand**

157 Begründung: Interessante Idee, aber der Antrag ist viel zu lang und viel zu kompliziert dar-
158 gestellt. Die Hoheit der zentralen Netzinfrastruktur muss nach Auffassung der Antrags-
159 kommission vor allem der Versorgungssicherheit folgen und nicht Renditegesichtspunkten.
160 Auch ist nicht klar, ob die Einführung einer „Energie-Infrastruktur-Rente“ als politisches
161 Ziel des AKE durch den Vorstand mitgetragen wird. Dieser Punkt muss zuerst im Landes-
162 vorstand besprochen werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann.
163 Antrag muss erheblich gekürzt werden und wird bis zur Abklärung grundsätzlicher Fragen
164 im Landesvorstand zurückgestellt. Modifizierter Antrag kann bei nächster Runde wieder
165 eingereicht werden.

<p style="text-align: center;">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p style="text-align: right;">16. September 2017</p>
<p style="text-align: center;">Antrag-Nr. 06 Lastabschaltung statt neue/zusätzliche „Netzstabilisierungsanlagen“ (=neue Kraftwerke)!</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Robert Zizler</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

166 Der AKE fordert die Bayerische Staatsregierung auf, zu prüfen, ob man mit modernen Mit-
167 teln (Adressierung von schaltbaren, elektrischen Verbrauchern mittels IP-Adressen, GSM,
168 o.ä.) eine Lastabschaltung anstelle eines Kraftwerksbaus für „Netzstabilisierungsanlagen“
169 billiger, schneller und vor allem umweltfreundlicher realisieren kann. Es soll eine Studie
170 angestoßen werden, die die Potenziale und die technischen Möglichkeiten auslotet und
171 bewertet, damit die Entscheidung zum Neubau auch eine Abwägung von Alternativen ein-
172 beziehen kann.

Begründung:

173 Im Zuge der Diskussion um die Versorgungssicherheit nach Abschalten der bayerischen
174 Kernkraftwerke wurde festgestellt, dass eine Lücke zwischen Höchstlast und Erzeugung /
175 Versorgung in Höhe von ca. 2 GW besteht. Die bisherigen Überlegungen gehen von einer
176 Deckung der Lücke über **Zubau von „Netzstabilisierungsanlagen“** aus. **Eine Lücke**
177 **kann aber auch dadurch geschlossen werden, indem die Last reduziert wird.** Dazu
178 bestehen noch erhebliche Potenziale:

- 179 a) Lasten zu reduzieren (durch Steigerung der Effizienz) oder
- 180 b) in kritischen Situationen abzuschalten.

181 In der Automobilindustrie und im Home-Bereich gibt es heutzutage bereits vielfältige und
182 vernetzte Lösungen angeboten, um Geräte „intelligent“ und von der Ferne aus zu steuern.
183 In der Energiewirtschaft werden diese Möglichkeiten bisher nur im Zusammenhang mit
184 Smart Meter diskutiert, wobei Smart Meter in erster Linie „messen“, aber nicht zur Steue-
185 rung durch einen ÜNB eingeplant sind.

186 Eine konkrete Studie, mit der Aufgabenstellung „Wie kann man mit modernen Mitteln
187 schaltbare Lasten aggregieren und als Instrument anstelle eines Kraftwerksbaus einsetzen
188 und welche Kosten entstehen hierbei?“ kann und soll eine fundierte Aussage über die Po-
189 tenziale und Möglichkeiten darstellen. Bevor man also den ÜNB das Recht zubilligt, eige-
190 ne Kraftwerke zu bauen, sollten mit einer entsprechenden Studie auch die alternativen
191 Lösungsmöglichkeiten betrachtet werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

192 **Annahme**

193 Begründung: Das in diesem Antrag angesprochene Thema ist für die Umsetzung eines
194 systemischen Ansatzes sehr wichtig. Das Thema ist zwar nicht absolut neu, verfügt aber
195 noch über erhebliches Verbesserungspotenzial und sollte deshalb weiter verfolgt werden.

196 Zu beachten ist dabei aber, dass dieses Thema für große und mittlere Lasten bereits mit
197 der „Abschaltbare Lasten Verordnung“ adressiert wird. Für kleine Verbraucher und Haus-
198 halte ist eine Steuerung sehr aufwändig, teuer und hat nur geringen Einfluss auf den Ver-
199 brauch. Trotz einiger Bedenken wird die Annahme empfohlen.

<p align="center">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p align="center">16. September 2017</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 07 Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und all- gemeinbildenden Schulen</p>	<p><u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

200 Der AKE sieht es als notwendig an, Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schul-
201 system zu integrieren bzw. vorhandene Elemente auszuweiten, um den gegenwärtigen
202 und zukünftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu wer-
203 den. Auf Grund des notwendigen, aber langwierigen Umgestaltungsprozesses von Lehr-
204 plänen soll den Schulen ein eigenes Budget für die Ausgestaltung dieses Themas zur Ver-
205 fügung gestellt werden. Dadurch soll nicht nur der Stundenbedarf für Bestands-Lehrkräfte,
206 sondern auch für Honorar- Lehrkräfte oder aber auch für Lernmittel finanziert werden kön-
207 nen.

Begründung:

208 Vor allem für die bayerischen Betriebe besteht durch energieeffizientes Handeln ein enor-
209 mes Kosteneinsparpotenzial, das aber ungenutzt bleibt. Eine wirtschaftlich erfolgreiche
210 Energiewende und ihre dezentrale Ausrichtung bedingt eine Verhaltensänderung in der
211 Bevölkerung, die nur über eine bessere Wissensvermittlung im Bereich der Energieeffizi-
212 enz erreicht werden kann.

213 Wissensvermittlung ist aber im bayerischen Bildungssystem kein forciertes Lerninhalte. Vor
214 allem (staatliche) Bildungseinrichtungen dürfen sich aber nicht einfach auskoppeln, wenn
215 es um grundlegende volkswirtschaftliche Veränderungen geht. Es ist Aufgabe des Staa-
216 tes, jungen Leuten das Rüstzeug zur Bewältigung der Herausforderungen ihrer Zeit mit auf
217 den Weg zu geben. Die Möglichkeit dies über Lehrplanänderungen zu erreichen ist sicher-
218 lich gegeben, dauert aber sehr lange und muss deshalb möglichst umgehend angegangen
219 werden.

220 Auf Grund der Lehrplanproblematik entstand vor wenigen Jahren an einer bayerischen
221 Berufsschule (Mindelheim) ein Pilotprojekt, um ein Zusatzangebot zu schaffen, das den
222 immer wichtiger werdenden Bedürfnissen unserer Betriebe entgegenkommt, über die Be-
223 grenzung der Energiekosten ihre (internationale) Wettbewerbsfähigkeit und damit die Ar-
224beitsplätze ihrer Mitarbeiter zu erhalten. Gleichzeitig könnte mehr Wissen über die Ener-
225gieeffizienz die gesellschaftlichen Diskussionen versachlichen und politischen Entschei-
226dungen beschleunigen, was am Ende wieder wirtschaftliche Bedeutung hätte.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

227 **Annahme**

228 Begründung: Zentrales und zukunftsweisendes Thema

<p align="center">Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU</p>	<p align="center">16. September 2017</p>
<p align="center">Antrag-Nr. 08 Gründung eines Kompetenzzentrums - Umsetzung der Energiewende in Bayern (K.U.E.B)</p>	<p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center">Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach</p>	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

229 Der Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach fordert die bayerische Staatsregierung
230 auf, ein Kompetenzzentrum zur Umsetzung der Energiewende in Bayern zu gründen. Das
231 Zentrum soll sämtliche Aktivitäten und Projekte von Behörden, Hochschulen, Interessens-
232 Verbänden, Vereinen, Firmen und anderen Organisationen bündeln und die Energiewende
233 in Bayern koordinieren.

Begründung:

234 Mit der Umsetzung der Energiewende befassen sich zahlreiche Institutionen auf verschie-
235 denen Ebenen (Europa, Deutschland, Bundesland und in einzelnen Regionen). Auch in
236 Bayern gibt es zahlreiche Gremien, die sich mit der Energiewende befassen. Speziell von
237 der Bayerischen Staatsregierung wurden verschiedene Plattformen, wie z. B.:
238 LandSchafftEnergie, Energieatlas und ENERGIE INNOVATIS StMWi, sowie das Agrar-
239 Rohstoffmarketing C.A.R.M.E.N gegründet.

240 Es gibt aber keine zentrale Plattform für Bayern, welche die vielseitigen Aktivitäten der
241 verschiedenen Projekte bündelt.

242 Auf Bundesebene könnte man sich beispielsweise an der Deutschen Energieagentur
243 (DENA) oder auf Landesebene in Hessen dem House of Energy orientieren.

244 Die neue Plattform würde die Energiewende durch Impulse sowie konkrete Studien- und
245 Projektergebnisse unterstützten und Hinweise zu geeigneten Umsetzungspfaden geben.
246 Die Plattform arbeitet dabei als Ideengeber, Kompetenzzentrum, Kommunikations-, Koor-
247 dinations- und Transferplattform. Hinsichtlich konkreter Projekte nimmt es die Rolle eines
248 Initiators, Moderators, Organisators und Mentors ein.)

249 **Damit die Energiewende effizient und ganzheitlich erfolgen kann und dabei auch die**
250 **individuellen Anforderungen bayrischer Verhältnisse bei der Umsetzung der Ener-**
251 **giewende gezielt verfolgt werden können, ist die Gründung eines Kompetenzzent-**
252 **rums zur Umsetzung der Energiewende in Bayern erforderlich.**

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

253 **Ablehnung**

254 Begründung: Es gibt bereits genug Institutionen, die sich um das Thema Energiewende
255 kümmern. Das Wirtschaftsministerium übernimmt dabei die Koordination. Ein zusätzliches
256 Kompetenzzentrum ist nach Auffassung der Antragskommission überflüssig und bedeutet
257 unnötige Bürokratie.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 09 Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung mit erneuer- barer Energie nur noch mit Speicher	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: AKE-Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

258 Neue Anlagen für erneuerbare Energie, insbesondere Photovoltaik und Windkraft, erhalten
259 künftig nur noch eine Förderung und Einspeisegarantie, wenn der Anlagenbetreiber allein
260 oder mit anderen Betreibern zusammen entsprechende Speicher bereitstellt, um die Ein-
261 speisespitzen abzufedern und die Netzeinspeisung zeitlich zu strecken. Für bestehende
262 Anlagen ist zu prüfen, wie hier eine entsprechende Verpflichtung zur Stromspeicherung
263 auferlegt werden kann.

264 Bezahlt wird nur noch der für den Verbrauch ins Netz eingespeiste Strom.
265 Für andere Anlagen (z. B. Biogas, Wasserkraft usw.) sind bei Stromüberangebot Einspei-
266 sepausen zu forcieren.

Begründung:

267 Nach wie vor fehlen für den Ausgleich zwischen Strombedarf und Stromangebot erneuer-
268 barer Energien die notwendigen Speicher. Die Verantwortung für den Ausgleich wird bei
269 den Netzbetreibern abgeladen. Hierfür müssen auch die Erzeuger in die Pflicht genommen
270 werden. Es ist untragbar, dass Erzeuger erneuerbarer Energien für nicht abnehmbaren
271 Strom Entgelte erhalten oder mit garantiertem Einspeisepreis abgenommener Strom letzt-
272 lich zu Lasten des Verbrauchers (EEG-Umlage) verschleudert wird. Ferner führt eine
273 Speicherpflicht zur dringend notwendigen Entlastung der Stromnetze, erhöht die Strom-
274 quote aus erneuerbarer Stromerzeugung und verbessert die Versorgungssicherheit mit
275 erneuerbarem Strom.

276 Die Verpflichtung zur Schaffung von Stromspeichern ist zumutbar, da es inzwischen viele
277 geeignete technische Lösungsansätze gibt, die dafür sorgen, dass der gespeicherte Strom
278 mit einem hohen Wirkungsgrad ins Netz zurück eingespeist werden kann. (Anmerkung:
279 Power to Gas ist allerdings weniger geeignet, da der Wirkungsgrad „Strom-Gas-Strom“ zu
280 gering ist.) Zusätzlich ist bei einer solchen Verpflichtung ein Technologiesprung zu erwar-
281 ten, da für die Industrie ein echter Anreiz besteht in Lösungsansätze zu investieren; denn
282 damit ist auch ein entsprechender Abnehmermarkt garantiert. Durch höhere Mengen an
283 Speichereinrichtungen ist mit einer Kostendegression zugunsten der Wirtschaftlichkeit zu
284 rechnen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

285 **Ablehnung**

286 Begründung: Es wird hier explizit das Thema Stromspeicherung angesprochen und eine
287 Bewertung von Technologien vorgenommen. Nach Auffassung der Kommission sollte es
288 nicht die Aufgabe der Politik sein, technisch ausformulierte Lösungen vorzuschreiben,
289 sondern es muss das Ziel sein, gesetzliche Rahmenbedingungen und Anforderungen zur
290 Systemdienlichkeit zu schaffen.

291 Speicher an allen PV-Anlagen zu installieren, wird nicht für sinnvoll gehalten. Eine anteili-
292 ge finanzielle Beteiligung an dezentralen, größeren Speichereinheiten wäre eher geeignet.

293 Auch ist der Vorschlag sehr teuer und könnte den Ausbau der EE hemmen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 10 Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: AKE Bezirksverband Nürnberg/Fürth/Schwabach	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

294 Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert in der Fraktion der
295 CDU/CSU ein Gesetzesvorhaben zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes auf den Weg
296 zu bringen: Die Erzeugung und Lieferung von Strom mittels Erzeugungsanlagen nach dem
297 Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie aus der Kraft- Wärme- Kopplung (KWK) soll als für
298 die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädliche Nebentätigkeit eingestuft werden.

Begründung:

299 Mit dem Mieterstromgesetz wird es erstmals auch Mietern wirtschaftlich möglich, Strom
300 von Photovoltaikanlagen zu nutzen und damit auch noch einen kleinen wirtschaftlichen
301 Vorteil zu erzielen. Diese Umsetzung sollte aber über das Thema Photovoltaik hinausge-
302 hen und alle unter das Erneuerbare Energien Gesetz sowie der KWK fallenden Anlagen
303 umfassen.

304 Behindert wird die Umsetzung aber dadurch, dass Wohnungsunternehmen, die über den
305 deutschlandweit größten Bestand an Mietwohnungen verfügen, faktisch daran gehindert
306 werden, das vom Gesetzgeber Gewollte auch umzusetzen.

307 Wohnungsunternehmen können und wollen sich auf dem Gebiet der Energieerzeugung
308 engagieren und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen. Dafür bedarf es aber
309 dringend einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

310 Die Energieerzeugung und deren Verkauf (im Speziellen elektrische Energie) durch Woh-
311 nungsunternehmen an Bewohner der Wohnimmobilie führen zum Verlust der sogenannten
312 erweiterten Gewerbesteuerkürzung und verhindern damit ein breites Engagement der
313 Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet.

314 Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
315 sind Kraft Rechtsform Gewerbebetriebe, ihre Einkünfte somit gewerbesteuerpflichtig. Die
316 erweiterte Gewerbesteuerkürzung ermöglicht es den Wohnungsunternehmen, den Teil der
317 Einkünfte, der aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes stammt (also
318 aus der originären Vermietungstätigkeit), gewerbesteuerfrei zu stellen (wie bei Privatper-
319 sonen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen). Eine schädliche Tätigkeit

320 führt aber zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Die ansonsten gewerbe-
321 steuerfreie Vermietungstätigkeit wird dadurch ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

322 Das Gewerbesteuergesetz erlaubt es den Wohnungsunternehmen aber auch, ganz be-
323 stimmte - auch gewerbliche - Nebentätigkeiten auszuüben, ohne die Gewerbesteuerfrei-
324 heit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Diese gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben
325 dabei selbst gewerbesteuerpflichtig. Der Katalog der gesetzlich ausdrücklich zugelassen-
326 en - unschädlichen - Nebentätigkeiten muss lediglich um die Tätigkeit der Energieerzeu-
327 gung aus erneuerbaren Energie- und KWK- Anlagen und der direkten Belieferung von
328 Bewohnern (Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit dem Zweck der Direktliefe-
329 rung nach dem Mieterstromgesetz) ergänzt werden.

330 Die vorgeschlagene Änderung des Gewerbesteuergesetzes führt zu keiner Verringerung
331 der Einnahmen des Staates aus der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Energieerzeu-
332 gung als gewerbliche Tätigkeit wären gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerfreiheit
333 der Vermietungstätigkeit bliebe aber erhalten.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

334 **Annahme**

335 Begründung: Dieser Antrag wird als wichtig eingestuft und findet generelle Zustimmung.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 11 Erweiterung der Aufgaben der BNetzA zur Kostenoptimierung bei der Systemsicherheit in der elektrischen Versorgung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Robert Zizler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

336 Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, eine Ausweitung der Aufgaben
337 der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzustoßen, die neben der bisherigen Regelung der
338 Kosten für den Netzausbau und Netzbetrieb auch zusätzlich die Gesamtkosten der Strom-
339 versorgung inklusive Netz- und der Systemführung beinhaltet.

Begründung:

340 Die Bundesnetzagentur hat bisher in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung einen
341 diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Seit dem Jahr 2011 sind auch
342 Aufgaben im Bereich des Netzentwicklungsplans und Aufgaben bei den Genehmigungs-
343 verfahren zum Stromnetzausbau enthalten.

344 Nicht oder nicht ausreichend enthalten ist im Aufgabengebiet der BNetzA der explizite
345 Auftrag, auch dafür zu sorgen, dass die **Gesamtkosten der Stromversorgung**
346 kostenoptimiert gestaltet werden. Insbesondere bei den Systemdienstleistungen gibt es
347 noch erhebliche Einsparpotenziale, um die sich bis dato weder die einzelnen Marktkräfte
348 noch eine staatliche Behörde kümmert.

349 Kosten der Systemdienstleistungen entstehen aus den Netzkosten **und auch aus der**
350 **Struktur bei den Erzeugungskosten.**

351 Erläuterung der Zusammenhänge:
352 Systemdienstleistungen sind notwendig, um das Stromversorgungssystem innerhalb
353 zulässiger technischer Grenzen stabil zu halten, in Störungssituationen beherrschen zu
354 können und nach Ausfällen wiederherstellen zu können.

355 Als Bausteine gehören hierzu konkret:

- 356 • Regelleistung: sie wird benötigt, um in einem Stromnetz unerwartete
357 Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Verbrauchslast auszugleichen;
358 Regelleistung hängt stark mit der Frequenzhaltung zusammen; die Regelleistung
359 wird heute als einzige Komponente mit marktwirtschaftlichen Mitteln bereitgestellt;

360 • die Momentanreserve (z. B. Schwungmasse): sie wird nicht nach
361 marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten angeboten; **hier besteht noch**
362 **Handlungsbedarf**

363 • die Blindleistung: Blindleistung spielt zusammen mit der Wirkleistung in unserem
364 Versorgungsnetz eine wichtige Rolle. **Das Thema Blindleistung wird bisher**
365 **völlig unzureichend gesamt-volkswirtschaftlich betrachtet.**

366 Aspekte zu Blindleistung:

367 • Blindleistung kann nicht wie die Wirkleistung über große Entfernungen
368 transportiert werden.

369 • Erzeugungsanlagen sind gem. TAR verpflichtet, Blindleistung kostenlos
370 bereitzustellen. Dies führt häufig zu einer Überdimensionierung des elektrischen
371 Anlagenteils vor Ort und regional und z. T. zu Überkapazitäten an Blindleistungen
372 in Summe, da die Summierung der Einzelforderungen den tatsächlichen Bedarf
373 übersteigt. **Eine übergreifende Regulierung gibt es bisher nicht und sollte als**
374 **zusätzliche Aufgabe der BNetzA definiert werden.**

375 • Andererseits gibt es Regionen mit Blindleistungsmangel.

376 Folgendes Beispiel soll die Situation die Problematik eines volkswirtschaftlich
377 ausgerichteten Blindleistungsmanagements verdeutlichen:

378 Bisher müssen die Verteilungsnetzbetreiber aufgrund der aktuellen technischen Regeln
379 verstärkt induktive Anlagen vorhalten. Im Gegensatz dazu müssen Übertragungsnetz-
380 betreiber zahlreiche kapazitive Kompensationsanlagen installieren, also genau das
381 Gegenstück dazu. In der Gesamtbetrachtung resultiert eine Überkapazität. Dieses
382 Ergebnis resultiert aus der bisherigen Forderung der ÜNB nach festen Grenzen im
383 Blindleistungsverhalten der Verteilungsnetze. Ein monetärer Ansatz zu optimalen
384 Koordinierung besteht derzeit nicht und wird auch nicht überwacht.

385 Aufgrund des starken Ausbaus bei der regenerativen Erzeugung und den Einzelvorgaben
386 aus der Vergangenheit ist mittlerweile in Deutschland deutlich mehr Blindleistung installiert
387 als früher und es ist auch deutlich mehr installiert, als tatsächlich notwendig.

388 Kostenmäßig bewertet sprechen wir derzeit von rund einer halben Milliarde Euro jährlich.
389 (Siehe hierzu auch die aktuelle Studie des BMWI zum Thema Netzsicherheit.
390 [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/zukuenftige-bereitstellung-von-](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/zukuenftige-bereitstellung-von-blindleistung-und-anderen-massnahmen-fuer-die-netzsicherheit.html)
391 [blindleistung-und-anderen-massnahmen-fuer-die-netzsicherheit.html](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/zukuenftige-bereitstellung-von-blindleistung-und-anderen-massnahmen-fuer-die-netzsicherheit.html)).

392 **Heute nehmen die Netzbetreiber durch die kostenlose Bereitstellung der Blindleis-**
393 **tung natürlich entsprechend mehr Stromverluste ihrerseits in Kauf, weil es sich ins-**
394 **gesamt für sie noch rechnet. Volkswirtschaftlich betrachtet werden dadurch optima-**
395 **le Netzentwicklungen verhindert.**

396 Dieses Beispiel verdeutlicht, dass in Deutschland der Netzausbau über die BNA reguliert
397 wird und dass Systemdienstleistungen noch nicht im Fokus einer übergreifenden
398 Betrachtung durch eine Behörde liegen.

399 Für Systemleistungen gibt es große Potenziale, diese über liberalisierte Ansätze zu
400 steuern und dadurch Kosten zu optimieren.

401 ⇒ Liberalisierung im Bereich der Systemdienstleistungen ist notwendig und dies muss
402 von staatlicher Seite über eine Bundesbehörde - ähnlich wie der Netzausbau -
403 begleitet werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

404 **Ablehnung**

405 Begründung: Der Antrag ist viel zu lang, ausschweifend und unverständlich, das gilt insbe-
406 sondere für die politische Ebene. Auch würde der Vorschlag die faktische Abschaffung des
407 liberalisierten Strommarktes bedeuten. Wenn eine solche Maßnahme, dann nur in Ab-
408 stimmung mit der EU.

409
410 Empfohlene weitere Vorgehensweise: Der Antragsteller kürzt seinen Antrag erheblich und
411 konzentriert sich auf die Kernforderung mit einer klaren Formulierung. Danach erscheint
412 eine Wiedereinreichung im Rahmen der nächsten Landesversammlung als sinnvoll.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag Nr. 12 Änderung des EEG-Designs	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Helmut Kraus	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

413 Der AKE fordert die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, eine Überarbeitung des EEG-
414 Designs zu initiieren. Für die nicht steuerbare Windkraft und Photovoltaik soll ein System-
415 wechsel eingeleitet werden, der die bisherige Förderung der Einspeisung (pro kWh) auf
416 die Investition für diese Energieerzeugungsanlagen umstellt. Zukünftig soll der Grundsatz
417 gelten: „Einmaliger Investitionskostenzuschuss statt kontinuierliche, feste Vergütung der
418 erzeugten Energie“.

Begründung:

419 Die Entwicklung der Strom-Preissteigerung aus den Kosten der EEG-Umlage wird weiter
420 deutlich nach oben gehen. Diese Kostensteigerung nimmt Dimensionen an, die die Industrie
421 gleichermaßen wie Privatverbraucher belastet und zunehmend zu einer Behinderung für die
422 Energiewende wird. Die derzeit praktizierte Förderung dieser EEG-Anlagen wälzt das
423 unternehmerische Risiko komplett auf die Endverbraucher ab und berücksichtigt nicht, dass
424 die erzeugte Energie zeitlich zum Bedarf divergiert, d.h. Überschussstrom, der zu Zeiten
425 eines Minderbedarfs erzeugt wird, wird genauso vergütet, wie Strom, der zu Spitzenlastzeiten
426 eingespeist wird. Dieses Prinzip widerspricht allen marktwirtschaftlichen Grundsätzen.
427

428 Alternativ zur festen, gesetzlich garantierten, kontinuierlichen Einspeisevergütung kann eine
429 Förderung, die auf die Investition abzielt, mehr Marktwirtschaftlichkeit mit sich bringen. Die
430 Betreiber dieser über Investitionszuschüsse geförderten Anlagen müssen ihre erzeugte elekt-
431 rische Arbeit eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko vermarkten. Damit soll erreicht wer-
432 den, dass der erzeugte Strom deutlich besser zum Bedarf passend eingespeist wird, da erst
433 dann der Preis eine höhere Wirtschaftlichkeit ergibt. Ziel ist es also, Einspeisung und Bedarf
434 über die Wirtschaftsprinzipien besser zusammenzubringen und gesamtwirtschaftlich Kos-
435 ten zu sparen. Da Photovoltaik und Windkraft heute noch nicht wettbewerbsfähig sind, sollen
436 sie zukünftig durch einen Investitionskostenzuschuss angereizt werden. Der Grundsatz der
437 vorrangigen Einspeisung muss uneingeschränkt weiterbestehen.

438 Eine lastgerechtere Einspeisung hat folgende positive Effekte:

- 439 • Ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage kann vermieden werden, da der erzielbare
440 Marktpreis keine große Differenz zum Börsenpreis aufweist.

- 441 • Der Börsenpreis kann stabilisiert werden, was sich ebenfalls positiv auf die EEG-
442 Umlage auswirkt. Die nicht geförderten EE-Anlagen profitieren davon ebenfalls indi-
443 rekt.
- 444 • Die lastgerechtere Einspeisung ermöglicht, den Ausbau der Netze teilweise zu
445 reduzieren, da sich die Einspeisung dem Lastprofil angleicht und nicht mehr die letzte
446 Kilowattstunde bei Schwachlast vom Netzbetreiber abgenommen werden muss. Die
447 Netzstabilität wird verbessert. Deshalb werden die Kosten für Redispatch eingedämmt.
- 448 • Der Ausbau von Stromspeichern kann minimiert werden, was sich ebenfalls günstig
449 auf die Endverbraucherpreise auswirkt.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

450 **Ablehnung**

451 Begründung: EE-Anlagen sind grundsätzlich in den Wettbewerb zu stellen. Förderungen
452 sind daher immer nur ein Anreizprogramm und können für neue Technologien, z.B. Spei-
453 cher mit Einmalförderungen sinnvoll sein. Hier wird dies aber nicht unterschieden. Auch
454 wird darauf verwiesen, dass das Ausschreibungsverfahren beim EEG 2017 bereits einen
455 Investitionskostenansatz berücksichtigt. Insgesamt sind EE heute schon meist wettbe-
456 werbsfähig. Deshalb sollte eher eine schrittweise Abschaffung der EE-Förderung auf Sicht
457 angestrebt werden.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 13 Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksvorstandschäften kooptieren	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

458 Der CSU-Parteitag wird aufgefordert zu beschließen, dass die Bezirksvorsitzenden der
459 CSU-Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksverbände kooptiert werden. Die Satzung der CSU
460 ist entsprechend abzuändern.

Begründung:

461 Nicht alle CSU-Bezirksverbände kooptieren die Bezirksvorsitzenden der CSU-
462 Arbeitskreise in die CSU-Bezirksvorstandschäft. Dies sollte jedoch in allen CSU-
463 Bezirksvorstandschäften erfolgen, damit die Arbeitskreise in die übergeordneten politi-
464 schen Debatten eingebunden sind und ihren fachlichen Rat einbringen können. Die CSU
465 als Mitmachpartei sollte generell die vielfältigen Kompetenzen der Arbeitskreise verstärkt
466 in den politischen Entscheidungsprozess einfließen lassen.

467 Die aktuelle Satzung der Christlich-Sozialen Union vom 5. November 2016 ist wie folgt zu
468 ändern:

469 §22 Bezirksvorstand, Absatz (1), Punkt 9: den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeits-
470 gemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 29 mit beratender Stimme.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

471 **Annahme**

472 Begründung: Guter Vorschlag

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 14 Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber, Prof. Dr. Wolfgang Seiler	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

473 Der CSU Parteitag möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die im Klima-
474 schutzplan 2050 beschlossenen Klimaschutzziele an die im Klimaschutzabkommen von
475 Paris eingegangenen Verpflichtungen anzupassen und die derzeit im Klimaschutzplan
476 2050 vorgesehenen Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 um mindestens 90% ge-
477 genüber 1990 zu reduzieren.

Begründung:

478 Die Bundesregierung hatte 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im
479 Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern, um den Klimawandel auf +2°C zu
480 begrenzen. Dieses Klimaschutzziel wurde in dem in 2015 beschlossenen und inzwischen
481 völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen auf deutlich unter 2°C, mög-
482 lichst 1.5°C verschärft. Dementsprechend müssen die in 2010 beschlossenen Emissions-
483 minderungsziele angepasst werden. Die jetzt im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Emis-
484 sionsminderungen (in gleicher Höhe wie in 2010) werden dem Pariser Klimaschutzab-
485 kommen nicht gerecht und sind entsprechend anzupassen.
486 Dazu müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Auffassung des CSU-
487 Arbeitskreises Energiewende (AKE) bis 2050 um mindestens 90% vermindert werden.
488 Das bedeutet, dass bis 2050 die Energieversorgung in den Bereichen Wärme, Strom und
489 Mobilität nahezu vollständig dekarbonisiert sein muss. Die restlichen 10% entfallen auf
490 Emissionen in Form von Methan und Lachgas auf landwirtschaftliche Aktivitäten, in denen
491 eine komplette Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht möglich ist. Die im Klima-
492 schutzplan 2050 vorgesehenen Maßnahmen sind an das hier vorgeschlagene Redukti-
493 onsziel anzupassen und in Form ganzheitlicher Ansätze umzusetzen.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

494 **Annahme**

495 Begründung: Guter Vorschlag

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 15 Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Martin Ehrenhuber, Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

496 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
497 werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das derzeit nicht zukunftsfähige System
498 der Steuern, Entgelte, Abgaben und Umlagen auf Strom konsequent im Hinblick auf die
499 Förderung der Energiewende reformiert wird. Hierzu gehören insbesondere die folgenden
500 Forderungen:

- 501 • Vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter
502 Kraft-Wärme-Kopplung von der Stromsteuer
- 503 • Überwälzung der Netzkosten (statt über den Verbrauch) über fixe und leistungs-
504 abhängige Preiskomponenten

Begründung:

505 Der Strompreis hat sich seit 2001 für Haushalte, Gewerbe und nicht privilegierte Industrie-
506 betriebe verdoppelt. Weil neben der „Ökosteuern“ auch die Energiewendekosten über Um-
507 lagen auf den Strompreis aufgeschlagen wurden (v.a. die EEG-Umlage), liegen die staat-
508 lich veranlassten Preisbestandteile für nicht privilegierte Stromverbraucher mittlerweile bei
509 55-60%. Dabei wird der Strom aus erneuerbaren, fossilen und nuklearen Quellen unter-
510 schiedslos gleich belastet.

511 Dieses System enthält kaum Anreize zum Einsatz emissionsarmer Energieträger. Die ho-
512 che Belastung des Stroms, insbesondere aus regenerativen Quellen, behindert die Sekto-
513 renkopplung und die Einführung emissionsarmer aber stromverbrauchender Technologien
514 (Elektromobilität, Wärmepumpen etc.) und ist regional ungerecht.

515 Die Überwälzung der Netzkosten über den Verbrauch führt zu einer gleichmäßigen Belas-
516 tung des Stromverbrauchs, unabhängig davon ob dieser Verbrauch zu einer hohen Netz-
517 belastung beiträgt, netzneutral oder gar netzentlastend wirkt. Dadurch werden die Preis-
518 signale des Strommarktes gedämpft. Prosumer mit hohem Eigenverbrauchsanteil werden
519 von Netzkosten weitgehend entlastet, obgleich sie das Netz (oft gerade in Spitzenzeiten)
520 weiterhin nutzen.

521 Ein „Weiter So“ bei den Abgaben und Umlagen auf Strom ist nicht zukunftsfähig. Es gilt,
522 verschiedene Lösungsoptionen zu prüfen und umzusetzen. Vordringlich erscheinen dabei
523 zwei Punkte:

- 524
- 525
- 526
- 527
- 528
- 529
- 530
- Die **Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung von der Stromsteuer** schafft einen zusätzlichen Anreiz, Strom aus solchen Quellen zu beziehen. Dies ist besonders bedeutsam für nicht geförderte Anlagen, z.B. Laufwasser-Kraftwerke, Biogas- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie Blockheizkraftwerke, die ohne bzw. nach Ende der EEG/KWKG-Förderung zu den derzeitigen niedrigen Marktpreisen kaum kostendeckend betrieben werden können und ohne diesen Wettbewerbsvorteil von der Stilllegung bedroht sind.
- 531
- Die verursachergerechte **Umlage der Netzkosten über fixe und leistungsabhängige Preiskomponenten** würde den Stromverbrauch v.a. in Zeiten hohen EE-Angebotes verbilligen, Anreize für ein netzkonformes Verbrauchsverhalten setzen und auch KWK-/EE-Prosumer mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil fair an der Finanzierung der Netze beteiligen. Im Gegenzug wäre die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch abzuschaffen.
- 532
- 533
- 534
- 535
- 536

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

537 **Ablehnung**

538 Begründung: Der Antrag mag von der Grundidee her richtig sein, die vorgeschlagene Um-
539 setzung ist jedoch sehr komplex und momentan nicht praktikabel. Wie soll der Nachweis
540 geführt werden, woher der Strom kommt oder wie sollen die sich ständig ändernden flexib-
541 len Netzentgelte den Verbrauchern mitgeteilt werden, so dass sie einen Anreiz haben ihr
542 Verbrauchsverhalten entsprechend anpassen?

543 Solange diese Fragen in der Abwicklung nicht gelöst sind, ist es zu früh, eine vollständige
544 Umstellung des bisherigen Systems zu fordern. Auch gilt es zu bedenken, dass die Ab-
545 schaffung der Stromsteuer nur eine mittelfristige Maßnahme sein kann, denn nach der
546 Umstellung von der fossilen Energieerzeugung auf die erneuerbare Erzeugung entsteht
547 dann eine Finanzlücke im Haushalt, welche zu schließen ist.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 16 Mieterstrom: Völlige Gleichstellung von Verbrauchergemeinschaften mit Betreibern von EEG-Anlagen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

548 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
549 werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung der Mieterstrom-Regelung
550 einzusetzen. Ziel soll sein, für Letztverbraucher (insbesondere Mieter), soweit sie Strom
551 aus einer EEG-Anlage oder einem Blockheizkraftwerk in, auf oder im Umfeld von Wohn-
552 gebäuden ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 3 Nr. 35 EEG) beziehen, die Belastung
553 und Befreiungen vollständig an die des Eigenverbrauchs anzugleichen. Das bedeutet ins-
554 besondere die **Befreiung des Mieterstroms von EEG-Umlage entsprechend §§ 61/a/b**
555 **EEG**, d.h. vollständige Befreiung für Lieferung aus Anlagen bis 10 kW und Ermäßigung
556 auf 40% für Mieterstrom aus größeren Anlagen. (Die bereits im Gesetz niedergelegte Be-
557 freiung des Mieterstroms von der Stromsteuer sowie von anderen Umlagen und Abgaben
558 muss dabei erhalten bleiben.)

Begründung:

559 Nach den jetzt beschlossenen Regeln zum Mieterstrom soll der an die in Frage kommen-
560 den Letztverbraucher gelieferte Strom aus EEG- oder KWK-Anlagen weiterhin mit der vol-
561 len EEG-Umlage (derzeit 6,88 ct/kWh netto) belastet werden, während der Eigenver-
562 brauch eines Betreibers lediglich mit 40% der EEG-Umlage belastet wird. Zum Ausgleich
563 soll eine Förderung eingeführt werden, die bei Anlagen bis 10 kW 3,81 ct/kWh ausmacht,
564 bei größeren Anlagen 3,64 ct/kWh und weniger. Einschließlich 19% Umsatzsteuer auf die
565 Umlagen ergibt sich somit eine Mehrbelastung des Mieterstroms von 3,7 ct/kWh für kleine
566 Anlagen und 0,6-1,6 ct/kWh für größere. Zusätzlich soll die Förderung auf einen jährlichen
567 Ausbau von 500 MW beschränkt werden.

568 Gegen diesen Ansatz sprechen folgende Gründe:

569 1. Der Ansatz ist ungerecht.

570 Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. Mieter, die Strom aus einer EEG-/KWK-Anlage
571 beziehen, höher belastet werden sollen als der ggf. im selben Anwesen wohnende Anla-
572 genbetreiber.

573 2. Der Ansatz schafft überflüssige Bürokratie.

574 Es wird ein neues Förderinstrument geschaffen, das zur Abwicklung beim Staat und beim
575 Anlagenbetreiber zusätzlichen Aufwand verursacht. Hinzu kommt der Aufwand beim Be-
576 treiber für Berechnung und Abführung der diversen Umlagen.

577 3. Der Ansatz führt zu keiner signifikanten Entlastung nicht privilegierter Letztverbraucher.
578 Das Gesamtpotential des Mieterstroms ist nicht bekannt, aber mit realistischen Ansätzen
579 für die gesamte Stromerzeugung und den Eigenverbrauchsanteil von PV- und KWK-
580 Anlagen lassen sich jährliche Einnahmeausfälle bei der EEG-Umlage von maximal 100-
581 200 Mio EUR abschätzen. Das wäre 0,4-0,8% der EEG-Umlage, bzw. weniger als ein
582 Vierzigstel der gegenwärtig geltenden Industrieprivilegien.

583 Eine fühlbare Entlastung der Letztverbraucher (und im Zusammenhang damit mehr Ge-
584 rechtigkeit) kann nur erreicht werden, wenn die Industrieprivilegien eingeschränkt werden.
585 Im Vergleich dazu ist die Belastung des Eigenverbrauchs mit und ohne Mieterstrom ver-
586 nachlässigbar.

587 4. Eine Deckelung auf 500 MW ist sinnlos, ungerecht und bremst die Energiewende
588 Um die Energiewende zu fördern, sollten möglichst viele Bürger die Vorteile des Eigenver-
589 brauchs aus EEG- und KWK-Anlagen nutzen können. Eine Deckelung der Förderung wäre
590 daher nicht nur kontraproduktiv, sondern auch sinnlos, da (wie unter 3. gezeigt) die finan-
591 ziellen Auswirkungen einer Deckelung vernachlässigbar sind. Im Übrigen wäre es (auch
592 aus Bürgersicht) nicht nachvollziehbar, wenn bei einer Deckelung das eine Anwesen die
593 Förderung erhält, das Nachbar-Anwesen jedoch nicht, nur weil dort die Anlage etwas spä-
594 ter fertig wurde.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

595 **Ablehnung**

596 Begründung: Es erscheint im ersten Moment zwar logisch, eine Gleichbehandlung zwi-
597 schen Eigenstromnutzung und Mieterstrom herzustellen. Allerdings ist zu bedenken, dass
598 eine Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenverbrauchsanlagen zwei komplett unter-
599 schiedliche Geschäftsmodelle und Intentionen betrifft und weder wirtschaftlich, noch sozial
600 gerechtfertigt ist. Wenn Mieterstromanlagen keine „Pilotprojekte“ mehr, sondern gängige
601 Marktmodelle sind, wäre eine Gleichstellung eine ungerechte Subventionierung für Inves-
602 toren!

603 Ein weiteres Argument gegen eine Annahme besteht darin, dass durch die Privilegierung
604 viele Stromverbraucher von der Zahlung der EEG-Umlage befreit werden. Dadurch erhöht
605 sich die Umlage für die Stromverbraucher, die nicht die Möglichkeit haben, einen Miet-
606 strom zu beziehen. Wenn in Zukunft viele Verbraucher dieses Modell nutzen, wird die Be-
607 lastung für diejenigen, die dazu keine Möglichkeit haben, Mieterstrom zu beziehen, immer
608 höher. Kann nicht das Ziel des AKE sein.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 17 Einführung eines Mindestpreises für CO₂-Emissionen	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Clemens Grambow	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

609 Die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die
610 CSU-Vertreter im EU-Parlament werden aufgefordert, sich auf Bundes- und insbesondere
611 EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Emissionen von Klimagasen europaweit ausnahmslos
612 mit einem Mindestpreis von 30-40 EUR pro Tonne CO₂-Äquivalent belastet werden.

Begründung:

613 Die Emission von Klimagasen verursacht weltweit erhebliche Kosten, die nach Untersu-
614 chungen führender Institutionen (z.B. OECD, Bundes-Umweltministerium, McKinsey) ak-
615 tuell zwischen 30 und 40 €/t CO₂-Äquivalent liegen und in den nächsten Jahren weiter
616 steigen werden. Diese Kosten werden derzeit nur zu einem Bruchteil von den Emittenten
617 getragen: Insbesondere der Preis für CO₂-Emissionszertifikate ist von über 30 €/t (2007)
618 auf 5 €/t gefallen. Dies ist nicht nur ungerecht, sondern verzögert durch wirtschaftliche
619 Fehlanreize die Energiewende und gefährdet massiv das Erreichen der in Paris vereinbar-
620 ten Emissionsziele.

621 Ein Mindestpreis von 30-40 €/t CO₂ kann durch eine deutliche Verknappung der CO₂-
622 Zertifikate und/oder durch eine CO₂-Abgabe erreicht werden, wobei alle Emittenten zu er-
623 fassen sind: Ausnahmen z.B. für bestimmte Branchen darf es nicht geben. Die Anrech-
624 nung derzeit bereits erhobener Energiesteuern erscheint sinnvoll, aber keine Emission
625 bzw. kein fossiler Energieträger darf niedriger als mit dem Mindestsatz belastet werden.

626 Um sowohl Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden als auch global einen größeren Effekt
627 zu erzielen, ist die Einführung auf europäischer Ebene anzustreben. Dies erscheint er-
628 reichbar, zumal wichtige europäische Staaten (UK, Frankreich, Schweden) bereits Min-
629 destpreise für CO₂-Emissionen eingeführt haben. Deutschland sollte daher in einem ers-
630 ten Schritt den Mindestpreis für CO₂-Emissionen auf das Niveau dieser Staaten anheben
631 und anschließend – im Bunde mit diesen Staaten – eine europaweite Übereinkunft voran-
632 treiben. Nennenswerte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden
633 Industrie sind – wie die Zertifikatspreise bis 2007 gezeigt haben – bei einem europaweiten
634 Mindestpreis nicht zu erwarten. Eine in Deutschland zu erwartende Entlastung bei der
635 EEG-Umlage kommt insbesondere Verbrauchern und gewerblichem Mittelstand zugute.

636 Allfällige Netto-Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme sollten zur Förderung der Energie-
637 wende und für Präventionsmaßnahmen gegen den Klimawandel (auch im Rahmen der
638 Entwicklungshilfe) oder zum Schuldenabbau eingesetzt werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

639 **Ablehnung**

640 Begründung: Der Antrag setzt an einem wichtigen Punkt an. Die Forderung nach einem
641 Mindestpreis ist dabei aber nicht zielführend. Auch gibt es bereits das Europäische Emis-
642 sionshandelssystem. Eine weitere nationale Besteuerung von CO₂-Emissionen ist nicht
643 zielführend und verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen für die energieintensiven Un-
644 ternehmen in Deutschland und sollte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden. Hier
645 sollten europäische Lösungen den Vorrang haben, u.a. Umwandlung des europäischen
646 Zertifikate-Handels in eine Europaweite CO₂-Besteuerung einschließlich EU-Importe.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 18 Nachhaltigkeitsbilanz	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Bernhard Wenzel	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

647 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
648 werden aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Nachhaltigkeit
649 von Gebäuden stärker berücksichtigt wird.

Begründung:

650 Das kommende GEG (GebäudeEnergieGesetz) zielt primär auf einen niedrigeren Ener-
651 gieverbrauch und eine Verbesserung bei den CO-2 Emissionen ab, lässt aber die Nach-
652 haltigkeit unberücksichtigt. Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Baustoffen
653 schlagen sich auch in der Ökobilanz nieder. Dabei gibt es bereits erprobte und neutrale
654 Gebäude-Zertifizierungssysteme wie etwa vom IBU (Institut für Bauen und Umwelt), wel-
655 che die Ökobilanz über EDP (Environmental Product Declaration) beschreiben. Dort sind
656 Baustoffe nach Normen klassifiziert. Da es sich um eine ähnliche Methodik wie bei der
657 EnEV-Berechnung handelt, wäre diese leicht ins zukünftige GEG zu integrieren, das Errei-
658 chen von zu definierenden Mindeststandards sollte vorgegeben werden. Das GEG wird
659 dadurch weiter gefasst, geht über den Verbrauch von Energie hinaus und berücksichtigt
660 den gesamten ökologischen „Footprint“ eines Gebäudes. Dies erleichtert eine integrale
661 Planung eines Gebäudes und erweitert die energetischen Vorgaben zu einer echten Öko-
662 bilanz über den Lebenszyklus eines Gebäudes.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

663 **Ablehnung**

664 Begründung: Der Antrag enthält mit der Forderung nach einer Nachhaltigkeit von Gebäu-
665 den einen interessanten Ansatz. Es wlrđ aber gleichzeitig darauf verwiesen, dass bei künft-
666 igen Gebäudeenergiebetrachtungen nicht die Gebäudehülle, sondern der Realerzeu-
667 gungs- und Verbrauchswert im Fokus stehen sollte. Ein mehr genereller Ansatz wäre, die
668 eingesetzte Primärenergie gemäß den spezifischen CO-Emissionen zu besteuern. Dann
669 könnte man sich diverse Gesetze und Bürokratie sparen.

670
671 Empfohlene weitere Vorgehensweise: Wegen der geäußerten Bedenken wird empfohlen,
672 den vorliegenden Antrag zurückzustellen und unter Berücksichtigung der angesprochenen
673 Punkte zu überarbeiten und in der nächsten Runde wieder einzureichen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 19 PV-Flächen effizienter nutzen - Repowering ermöglichen	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Winfried Wahl	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

674 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
675 werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Ermöglichung des Repowering von
676 Anlagen aus solarer Strahlung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) einzu-
677 setzen. Dazu ist lediglich eine präzisere Definition der PV-Erzeugungsanlage und des Ge-
678 nerators nötig.

Begründung:

679 Wird beispielsweise durch Hagelschlag die Leistung einer PV-Anlage nach EEG 2017
680 nachhaltig gemindert, so ist eine Wiederherstellung der Leistung (Repowering) sowohl aus
681 betriebswirtschaftlicher als auch energiewirtschaftlicher Sicht nötig. Nach heutigem Wort-
682 laut des EEG 2017 ist die Definition der Erzeugungsanlage (Solargenerator) jedoch irre-
683 führend und bezeichnet das einzelne Module als Generator mit der Folge, das PV-Module
684 leistungsgleich ersetzt werden müssten auch wenn die Technologie hier sich schnell wei-
685 ter entwickelt hat. Ursprünglich gemeint ist jedoch, dass sich die Anschlussleistung am
686 Netzanschlusspunkt nicht ändert. Wenn sich aufgrund fortschreitender Technik die Lei-
687 stungsfähigkeit der einzelnen PV-Module erhöht, bedeutet dies geringeren Flächenver-
688 brauch für die Wiederherstellung einer Anlage gleicher Leistung (Repowering). Auf der
689 freiwerdenden Fläche kann entweder eine neue Anlage gemäß EEG oder Ausschreibung
690 errichtet werden oder die Fläche renaturiert werden.

691 Text in § 3.1 des EEG 2017 ist wie folgt zu ändern:
692 „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus
693 Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist;
694 als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließ-
695 lich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische
696 Energie umwandeln,[..]

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

697 **Annahme**

698 Begründung: Guter Vorschlag

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 20 Verwendung von Methanol als Alternative zu Methan	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Birgit Schobert	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

699 Die Verwendung von Methanol als Alternative zu Methan (Erdgas) zu prüfen bzw. die Ein-
700 führung desselben in die Wege zu leiten.

Begründung:

701 Als Ersatzenergie für Kohle und Atomkraft wird derzeit Erdgas (Methan) favorisiert.
702 Dieses weist einige Probleme auf, u. a.:

- 703 → mangelnde Wirtschaftlichkeit von Erdgaskraftwerken infolge EEG
- 704 → hohe Umwandlungsverluste bzw. ungünstige Handhabung
- 705 → Klimaschädlichkeit durch Erdgasförderung und Leckagen (auch bei sog.
706 Bio-Erdgas)
- 707 → Gefahr politischer Abhängigkeit bzw. Erpressbarkeit

708 Mit der Verwendung von Methanol ließen sich diese Probleme weitgehend vermeiden und
709 durch Einsatz der Kohlevergasung zur Herstellung von Methanol eine vorteilhafte Spei-
710 cher-Alternative realisieren sowie zusammen mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff zu
711 Methanol auch ein Einstieg in das CO₂-Recycling verwirklichen.

712 Zudem kann Methanol auch als Kraftstoff eingesetzt werden und damit Benzin sowie Die-
713 sel ersetzen und somit auch einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung leisten.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

714 **Ablehnung**

715 Begründung: Die vorgeschlagene Kohlevergasung ist nicht gerade innovativ und klima-
716 freundlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass Flüssigkeiten gänzlich andere Infrastrukturen
717 benötigen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 21 Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Birgit Schobert	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

718 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag
719 werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen,

1. die Netzdienlichkeit und Lade-Infrastruktur der Elektromobilität deutschlandweit so auszubauen, dass die Batterien der E-Autos als Schwarpuffer künftig sowohl Strom aus den Netz ziehen wie auch einspeisen können. (Smart Grid) und
- 720 2. den finanziellen Anreiz zur Anschaffung von Elektroautos zu erweitern. Die Netzdien-
721 lichkeit soll in die Förderung einbezogen werden, indem jede Anschaffung eines E-
722 Mobiles mit zusätzlich 1000,-€ je Kilowattstunde gefördert wird, die netzdienlich der
723 Volkswirtschaft zu Verfügung gestellt werden kann. (min. 3 kWh, max. 6 kWh pro
724 Fahrzeug)

Begründung:

725 Die Zukunftstechnologie E-Mobilität ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klima-
726 schutzziele sowohl im Hinblick auf die Umstellung der Fahrzeugflotte auf umweltfreundli-
727 che Antriebe als auch im Hinblick auf die elektrische Energiewende. E-Mobile werden aber
728 trotz des momentan angebotenen Förderbetrages von 4000 € zu wenig nachgefragt, ob-
729 wohl eingeplante Finanzmittel verfügbar sind.

730 Schon jetzt könnten ca. 300000 Elektroautos mit nur 3 verfügbaren Kilowattstunden pro
731 Fahrzeug dieselbe Speicherleistung erbringen wie das Speicherkraftwerk in Happurg. Dies
732 dazu noch mit einer wesentlich höheren Qualität, da E-Auto-Batterien durch die Fähigkeit,
733 im Millisekundenbereich zwischen Aufladung und Abgabe wechseln zu können, die Netz-
734 frequenz stützen können. Diese Speicherkapazität muss technisch auch mit Hilfe von fi-
735 nanziellen Anreizen verfügbar gemacht werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

736 **Ablehnung**

737 Begründung: Detaillierte technische Punkte sollte nicht durch die Politik formuliert werden.
738 Sinnvoller ist es immer, Rahmenbedingungen zu setzen, innerhalb derer sich technische
739 Lösungen entwickeln können. Elektrische Wärmeerzeugung ist noch lange nicht ausge-
740 reizt und viel günstiger als E-Autos. E-Autos sollten in fairem Wettbewerb stehen.

Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende (AKE) der CSU	16. September 2017
Antrag-Nr. 22 Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050	<u>Beschluss:</u> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Birgit Schobert	

Die Landesversammlung des Arbeitskreises Energiewende der CSU möge beschließen:

741 Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine **ganzheitliche**
742 **Betrachtung der Energiewende** durchzuführen. Hierfür muss aus Sicht des Arbeitskrei-
743 ses Energiewende (AKE) der CSU eine für die Energiewende zuständige Regierun-
744 gskommission die klare Aufgabe erhalten, die politischen Rahmenbedingungen für die Ener-
745 giewende 2050 derart festzulegen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel zielgerichte-
746 ter eingesetzt werden. Dafür müssen alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte ganz-
747 heitlich analysiert und berücksichtigt werden.
748 Das Vorhaben soll zudem in der kommenden Legislaturperiode als Programmpunkt in das
749 nächste Regierungsprogramm (ggfs. Koalitionsvertrag) mit aufgenommen werden.

Begründung:

750 Die Energiewende ist die derzeit größte Herausforderung für die Menschen und die Politik
751 in Bayern und Deutschland und stellt eine langfristig zu planende Aufgabe dar, für die die
752 politischen Weichenstellungen jetzt durchgeführt werden müssen. Eine ganzheitliche
753 Betrachtung des komplexen Systems für eine zielgerichtete Umsetzung der Energiewende
754 wurde jedoch bislang nicht konsequent genug durchgeführt. So ist der schrittweise Ersatz
755 der Kernkraftwerke durch alternative Energieversorgungsquellen (aus fossilen oder rege-
756 nerativen Energieträgern) in Deutschland bis 2022 und damit ein Umbau der Energiever-
757 sorgung ohne eine Substitution der Kernkraftwerksleistung durch importierte Kraftwerks-
758 leistung durchzuführen.

759 Durch den Klimawandel sowie durch die begrenzte Verfügbarkeit kommt zusätzlich die
760 Forderung nach der weltweiten Substitution fossiler Brennstoffe hinzu (Dekarbonisierung),
761 welches einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien inkl. Speicherung erforderlich
762 macht. Der zusätzlich notwendige Wandel in der Mobilität und die damit einhergehende,
763 weitere Dezentralisierung der Stromnetze ergeben einen weiteren Grad an Komplexität für
764 den notwendigen Umbau. Das geht über die im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregie-
765 rung definierten Ziele hinaus und muss bei der ganzheitlichen Betrachtung ebenfalls be-
766 rücksichtigt werden.

767 Nur unter Berücksichtigung des komplexen Gesamtsystems durch eine ganzheitliche
768 Betrachtung können geeignete Maßnahmen zur Förderung von einzelnen Energieprojek-
769 ten sinnvoll und zielgerichtet durchgeführt werden. Die ganzheitliche Betrachtung der
770 Energiewende umfasst dabei aber auch eine Neustrukturierung der Finanzierung der För-

771 dermittel. Dazu sollte durchaus auch ein Fonds für die Finanzierung der ganzheitlichen
772 Energiewende in Erwägung gezogen werden.

Beschlussempfehlung der Antragskommission:

773 Annahme

774 Begründung: Die Forderung nach einem ganzheitlichen Ansatz bei der Umsetzung der für
775 die Energiewende erforderlichen Maßnahmen ist inzwischen allgemein akzeptiert und
776 durch mehrere Studien belegt. Allerdings wird eine konsequente Umsetzung eines ganz-
777 heitlichen Ansatzes, so u.a. auch im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, ver-
778 misst.

779 Daher wird dringender Bedarf auf diesem Sektor gesehen. Die Einsetzung einer neuen
780 Regierungskommission zur Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes kann eine Möglich-
781 keit sein, der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes entsprechendes Gewicht zu ver-
782 leihen, wird aber eher kritisch gesehen.

783 Die vorgeschlagene Einrichtung eines Fonds wird kritisch gesehen, u.a. weil damit immer
784 ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden ist, den es zu vermeiden gilt. Trotz ei-
785 niger Bedenken wird Annahme des Antrags empfohlen.